

1710 anfertigen, aber der Tod unterbrach seinen guten Vorsatz.

Der Canzler von Ludwig (in den kleinen deutschen Schriften, 8. Halle. 1705. pag. 413.) und nach ihm Reimmann (in Hist. Litt. Germ. pag. 556.) behaupten, der zweite Theil der Silesiographiae sei in Schlesien wegen dem darinnen abgehandelten Staats-Recht unterdrückt worden; allein wir wissen theils bei der erstern Ausgabe von keinem zweiten Theile; theils sind in der zweiten Ausgabe die in denen letztern Capiteln beigebrachten Bemerkungen über das Schlesische Staats-Recht nicht nur stehen geblieben, sondern auch von Sibigern weiter ausgeführet worden.

Auch D. Joh. Christ. Gotthelf Budaeus in den Aufrichtigen Gedanken von einer zum Staats-Recht eingerichteten Historie derer einzelnen deutschen Staaten 4. Görlitz. 1732. hat S. 17 folgendes geschwätzt: „Von Schlesien  
 „ wollte Henelius, ein Syndicus in Breslau,  
 „ ein Ius publicum particulare schreiben, wie er  
 „ denn auch schon wirklich Silesiam togatam, dar-  
 „ innen er von denen Gerichten handelt, und  
 „ Silesiam sagatam von Schlesischen feudis  
 „ edirt; die ihrer Karität halber aber nicht wohl  
 „ mehr zu bekommen sind. Allein es wurde ihm  
 „ dieses untersaget, auch der andre Theil seiner  
 „ Silesiographiae, da etwas von dem Jure pu-  
 „ blico Silesiae mit abgehandelt worden, unter-  
 „ drückt.“ Unwahrheit auf Unwahrheit! Jeder,  
 Jachm. Jur. Lit. D der